

# Jahressteuergesetz mit Licht und Schatten

Eine Bewertung von Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany

**Das Jahressteuergesetz bleibt nach Ansicht von Kritikern hinter den Erwartungen zurück, die Finanzminister Christian Lindner (am Pult) im Angesicht der Bauernproteste geweckt hatte.**

Foto:  
imago/Stefan Trappe

Mittlerweile sind die ersten Eckpunkte der zeitnah angekündigten steuerlichen Erleichterungen für Land- und Forstwirte im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG 2024) bekannt geworden. Noch gibt es keinen konkreten Gesetzentwurf, doch nach erster Durchsicht der Punkte gibt es Licht, aber auch Schatten und Leerstellen. Positiv aus Sicht der Land- und Forstwirte ist die Fortführung der Verlängerung der Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um zwei Betrachtungszeiträume von jeweils drei Steuerjahren bis

Ende 2028. Die aktuelle Regelung ist bereits Ende 2022 ausgelaufen, die Verlängerung soll bis 2028 laufen, wenn die EU-Kommission ihre Zustimmung erteilt. Betriebsindividuell konnten viele Betriebe durch die so erfolgte Glättung der Einkünfte teilweise Rückzahlungen in vier- oder fünfstelliger Höhe erwarten. Dagegen fehlt eine allgemeine Risikoausgleichsrücklage, die vom Berufsstand gefordert worden ist.

Bei der Umsatzsteuer will der Gesetzgeber unverzagt den Pauschalierungs-

satz auf 8,4 % absenken. Dabei stützt sich der Gesetzgeber auf die Zahlen der Kalenderjahre 2019 bis 2021, die Zahlen des Kalenderjahres 2022 werden noch nicht berücksichtigt. Zudem wird das Verfahren zur Ermittlung des zutreffenden Pauschalierungssatzes grundlegend geändert. Ohne Einbindung des Parlaments kann das Bundesfinanzministerium (BMF) durch Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates relativ schnell und ohne große Öffentlichkeit zukünftig den Satz absenken. Gesetzlich geregelt wird auch, dass der Umsatzsteuersatz für Waldholzhackschnitzel auch 7 % beträgt. Dies war in der Vergangenheit umstritten. Schließlich hat der Gesetzgeber die Übergangsfrist für Jagdgenossenschaften, Fischereigenossenschaften oder andere öffentliche Körperschaften zur Anwendung der Umsatzsteuerregeln um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Der Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) soll vor der Sommerpause vom Kabinett verabschiedet und nach der Sommerpause parlamentarisch beraten werden. Mit einer Beschlussfassung ist daher frühestens im Herbst 2024 zu rechnen. Bis dahin wird es sicherlich noch einige Änderungen dazu geben. 



## Entlastungen weit hinter Erwartungen

Der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 stößt bei der Union sowie Verbänden auf Kritik. Der Deutsche Bauernverband (DBV) zeigte sich enttäuscht. „Aus Sicht der Landwirtschaft darf es nicht bei diesem steuerrechtlichen Placebo bleiben. Hier muss noch massiv nachgebessert werden“, monierte DBV-Präsident Joachim Rukwied vergangene Woche. Nach seiner Ansicht werden die Vorschläge „nicht im Ansatz“ den politischen Zusagen im Zusammenhang mit den Bauernprotesten gerecht; sie seien kein angemessener Ausgleich für den Wegfall der Agrardieselmückvergütung. Abgesehen von der befristeten Tarifglättung enthalte der Gesetzentwurf keine weiteren steuerlichen Entlastungsmaßnahmen für die Betriebe. Der Entwurf sei zudem ein Beleg dafür, dass die Politik „die Bedeu-

tung einer funktionierenden Land- und Agrarwirtschaft nach wie vor nicht erkannt“ habe.

Hermann Färber (CDU), Vorsitzender des Ernährungsausschusses im Bundestag, erklärte dagegen: „Die nach Streichung des Agrardiesels zugesagten Entlastungen bleiben weit hinter den berechtigten Erwartungen der Branche zurück.“ Kritik übte er auch daran, dass zwar die einkommenssteuerrechtliche Tarifglättung wiedereingeführt, aber gleichzeitig auf sechs Jahre befristet werden soll. Nicht akzeptabel sei zudem, dass juristische Personen von der Steuerentlastung ausgeschlossen werden sollen, obwohl auch sie Witterungs- und Marktrisiken ausgesetzt seien. Zudem sei die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage nicht in den Entwurf aufgenommen worden, be-

mängelte Färber. Während die Streichung der Agrardieselmückvergütung für die deutsche Landwirtschaft einen dauerhaften Verlust von beinahe einer halben Milliarde Euro jährlich bedeute, schlage die befristete Wiedereinführung der Tarifglättung lediglich mit gerade einmal 50 Mio. € Entlastung zu Buche, rechnete Fraktionskollege Hans-Jürgen Thies vor. Im Durchschnitt würden die Betriebe mit der Tarifglättung um jährlich 196 € entlastet.

Kritisch zum Jahressteuergesetz hatte sich auch der Zentralverband Gartenbau (ZVG) geäußert. Generalsekretär Bertram Fleischer bezeichnete die Befristung der Gewinnglättung als „schwaches Trostpflaster für die Betriebe“. Nicht hinnehmbar sei der Ausschluss juristischer Personen. *AgE*